

Aktenzeichen: 9 AZR 931/94
Bundesarbeitsgericht 9. Senat

Urteil vom 13. Februar 1996
- 9 AZR 931/94 -

I. Arbeitsgericht
Frankfurt am Main

Urteil vom 01. September 1993
- 14 Ca 424/92 -

II. Hessisches
Landesarbeitsgericht

Urteil vom 20. Juni 1994
- 10 Sa 1682/93 -

Für die Amtliche Sammlung: Ja
Für die Fachpresse : Ja
Für das Bundesarchiv : Nein



Entscheidungsstichwort:

Karenzentschädigung bei Aufnahme eines Studiums

Gesetz:

HGB § 74, § 74 c Abs. 1

Leitsätze:

Die Aufnahme eines Studiums berührt den Anspruch des Angestellten auf die vertraglich geschuldete Karenzentschädigung nicht (Bestätigung der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, zuletzt Urteil vom 3. Juli 1990 - 3 AZR 96/89 - AP Nr. 61 zu § 74 HGB).

Der Arbeitgeber ist dafür darlegungspflichtig, daß sein früherer Mitarbeiter es unterlassen hat, eine mögliche, nach den gesamten Umständen zumutbare anderweite Tätigkeit aufzunehmen und den vom Gesetz geforderten Mindestverdienst zu erzielen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

9 AZR 931/94

10 Sa 1682/93 Hessisches LAG

Verkündet am
13. Februar 1996

Siegel,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Neunte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13. Februar 1996 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Leinemann, die Richter Dörner



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

und Düwell sowie die ehrenamtlichen Richter Volpp und Furcht
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Hessischen Landesarbeitsgerichts vom 20. Juni
1994 - 10 Sa 1682/93 - aufgehoben.

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des
Arbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 1. Septem-
ber 1993 - 14 Ca 424/92 - wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat die Kosten der Berufung und der
Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten über Ansprüche des Klägers auf Zahlung
einer Karenzentschädigung.

Der Kläger ist diplomierter Betriebswirt. Er war seit Januar
1987 bei der Beklagten zuletzt als Product-Manager mit einem Jah-
resgehalt von 116.600,00 DM beschäftigt. Die Parteien schlossen
außer ihrem Arbeitsvertrag eine Vereinbarung über ein nachträglic-
hes Wettbewerbsverbot. Danach war dem Kläger für die Dauer von
zwei Jahren jede Tätigkeit auf den Arbeitsgebieten der Beklagten
untersagt. Für die Dauer des Wettbewerbsverbots sagte die Beklag-
te dem Kläger eine Entschädigung in Höhe von 50 % der zuletzt be-
zogenen vertragsmäßigen Leistungen zu.

Der Kläger kündigte das Arbeitsverhältnis zum 30. Juni 1991.
Danach war er vom 1. Juli bis 31. Oktober 1991 außerhalb des Ge-
schäftsbereichs der Beklagten tätig. Seit dem 1. November 1991



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

studiert er in einem Zweitstudium die Fächer Politologie, Philosophie, Geschichte und später Öffentliches Recht. Er möchte nach Abschluß des Studiums Journalist werden.

Der Kläger verlangt von der Beklagten Karenzentschädigung für die Zeit vom 1. November 1991 bis 30. Juni 1993. Er hat zuletzt beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger für die Monate November 1991 bis einschließlich Juni 1993 Karenzentschädigung in Höhe von 4.858,33 DM brutto monatlich (insgesamt 97.166,60 DM) nebst 4 % Zinsen aus dem sich jeweils aus 4.858,33 DM ergebenden Nettobetrag seit dem jeweils ersten des Folgemonats zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie hat gemeint, sie schulde keine Karenzentschädigung, weil es der Kläger durch die Aufnahme eines Zweitstudiums böswillig unterlassen habe, anderweiten Verdienst zu erzielen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat sie abgewiesen. Mit der Revision will der Kläger die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils erreichen. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet. Der Kläger hat Anspruch auf Zahlung der vertraglich vereinbarten Karenzentschädigung nach § 74 Abs. 1 und 2 HGB für die Zeit von November 1991 bis Juni 1993 in



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



der unstreitigen Höhe. Die Aufnahme eines Studiums berührt den Anspruch des Klägers auf die vertraglich geschuldete Karenzentschädigung nicht. Der Vortrag der Beklagten, der Kläger habe es böswillig unterlassen, durch anderweite Verwertung seiner Arbeitskraft Verdienst zu erzielen, kann den Anspruch nicht hindern.

I. Der Anspruch auf Karenzentschädigung ergibt sich aus der vertraglichen Wettbewerbsabrede der Parteien vom 13. November 1986 i.V.m. § 74 HGB.

II. Der Anspruch des Klägers bleibt durch die Aufnahme eines Studiums unberührt.

1. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, ein Anspruch auf Karenzentschädigung sei nach Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung in § 74 Abs. 2 HGB ausgeschlossen, wenn sich der Arbeitnehmer durch Aufnahme eines Studiums ein im wesentlichen völlig neues Berufsfeld erschließen und eine auf seiner bisherigen beruflichen Qualifikation und seinem bisherigen beruflichen Werdegang gründende Erwerbstätigkeit nicht mehr aufnehmen wolle. Der Gesetzgeber sei bei der Normierung der §§ 74 ff. HGB wie selbstverständlich von einer weiteren Verwertung der Arbeitskraft, wenigstens aber von der Bereitschaft zur Teilnahme am Erwerbsleben während der Karenzzeit ausgegangen. Nach der beabsichtigten Ausgleichsfunktion der Karenzentschädigung sei eine kausale Verknüpfung zwischen der vertraglich vereinbarten Beschränkung und der unterbliebenen Wettbewerbsunterlassung notwendig, die bei Aufnah-



me eines neuen Studiums unter Aufgabe des bisher ausgeübten Berufs fehle.

2. Dem kann nicht zugestimmt werden. Weder aus dem Gesetz noch aus der Wettbewerbsvereinbarung der Parteien folgt die Einschränkung, daß der Anspruch entfällt, wenn der Angestellte seine bisherige berufliche Tätigkeit aufgibt. Der für die Gesetzesauslegung maßgebende Wortlaut des § 74 HGB läßt keinen Schluß darauf zu, der Gesetzgeber sei wie selbstverständlich von der Absicht einer weiteren Verwertung der Arbeitskraft als anspruchsbegründende Voraussetzung ausgegangen. Voraussetzung für das Entstehen des Anspruch auf Karenzentschädigung und dessen Fortbestand ist - abgesehen vom Sonderfall der Verbüßung einer Freiheitsstrafe nach § 74 c Abs. 1 Satz 3 HGB - nur, daß der Angestellte keine Konkurrenz betreibt. Außer nach § 74 c Abs. 1 Satz 3 HGB ist es gleichgültig, aus welchem Grund der Arbeitnehmer sich der Konkurrenz enthält (ständige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, Urteil vom 3. Juli 1990 - 3 AZR 96/89 - AP Nr. 61 zu § 74 HGB, Urteil vom 18. Oktober 1976 - 3 AZR 376/75 - AP Nr. 1 zu § 74 b HGB, zu I 2 a der Gründe, m.w.N. aus der Rechtsprechung). Das gilt auch für den Fall der Aufnahme eines Studiums (BAG Urteil vom 26. Mai 1981 - 3 AZR 419/78 - n.v.; Urteil vom 9. August 1974 - 3 AZR 350/93 - AP Nr. 5 zu § 74 c HGB; Urteil vom 8. Februar 1974 - 3 AZR 519/73 - AP Nr. 4 zu § 74 c HGB), selbst wenn der Student wegen der mit dem Studium verbundenen zeitlichen und inhaltlichen Belastungen gar nicht in der Lage sein sollte, dem ehemaligen Arbeitgeber Konkurrenz zu machen. Der Senat hält an dieser gefestigten Rechtsprechung fest. Die Beklagte hat keine



Gesichtspunkte vorgebracht, die eine Änderung der Rechtsprechung begründen könnten.

III. Die Beklagte wendet ohne Erfolg ein, der Kläger habe durch sein Studium im Sinne des § 74 c Abs. 1 HGB böswillig unterlassen, seine Arbeitskraft anderweitig zu verwerten, und er müsse sich schon deshalb den Betrag auf die Entschädigung anrechnen lassen, den er hätte verdienen können.

1. Nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts kann zwar die Aufnahme eines Studiums in der Karenzzeit ein böswilliges Unterlassen anderweiten Erwerbs i.S.v. § 74 c Abs. 1 HGB darstellen. Danach gibt es aber keinen Rechtssatz, wonach ein Studium stets oder nie als ein böswilliges Unterlassen zu würdigen sei. Vielmehr kommt es auf die gesamten Umstände des Einzelfalls an (BAG Urteil vom 9. August 1974 - 3 AZR 350/73 - AP Nr. 5 zu § 74 c HGB und Urteil vom 8. Februar 1974 - 3 AZR 519/73 - AP Nr. 4 zu § 74 c HGB).

2. Für die Entscheidung des Rechtsstreits kann dahingestellt bleiben, ob an dieser Rechtsprechung festzuhalten ist, oder ob nicht bei Aufnahme eines Studiums diese Einwendung nach § 74 c Abs. 1 Satz 1 [zweite Alternative] HGB grundsätzlich ausscheidet. Die Tatsache, daß ein ehemaliger Arbeitnehmer in der Karenzzeit ein Studium aufnimmt, erfüllt jedenfalls allein noch nicht den gesetzlichen Tatbestand. Dieser setzt voraus, daß der Arbeitnehmer eine ihm mögliche oder nach den gesamten Umständen zumutbare anderweite Tätigkeit nicht aufgenommen hat und daß die Entschädi-



- 7 -

gung unter Hinzurechnung des unterlassenen Verdienstes den Betrag der zuletzt vom Angestellten bezogenen vertragmäßigen Leistungen um mehr als 1/10, bei Wohnsitzwechsel um mehr als 1/4 übersteigen würde. Für die tatbestandlichen Voraussetzungen der rechtshindernden Einwendung ist der Schuldner der Karenzentschädigung darlegungspflichtig (BAG Urteil vom 3. Juli 1990 - 3 AZR 96/89 - AP Nr. 61 zu § 74 HGB).

Dem ist die Beklagte nicht hinreichend nachgekommen. Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts hat sie weder zu den Beschäftigungsmöglichkeiten des Klägers noch zu dem von ihm erzielbaren Arbeitseinkommen substantiiert vorgetragen. Sie hat sich vielmehr darauf beschränkt, statistische Zusammenstellungen von Stellenanzeigen in verschiedenen Zeitungen vorzulegen, ohne daß daraus allein ersichtlich wäre, welche konkrete Beschäftigungs- und Verdienstmöglichkeiten für den Kläger bestanden haben. Der Hinweis auf die Tätigkeit des Klägers vor Aufnahme des Studiums genügt nicht. Dies ist kein hinreichendes Indiz für eine anderweite Beschäftigungsmöglichkeit des Klägers in der Folgezeit und schon gar nicht für die Höhe etwaigen Verdienstes.

IV. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Leinemann

Düwell

Dörner

Volpp.

Furche



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
[\(mobile App\)](#)

Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)